

### III. Der Bundesstaat.

Wie die Gemeinde, so war auch der Stamm ursprünglich geeint durch Blutsverwandtschaft. Aus dem Stamm und dem von ihm besetzten Gebiet erwuchs das Landesfürstentum. In den Staatenbezeichnungen Sachsen, Bayern, Hessen, thüringische Staaten leben die alten Stammesbezeichnungen weiter. Doch decken sich im Laufe der zweitausendjährigen Entwicklung die heutigen Staaten nicht mehr überall mit dem alten Stammesgebiet. Immerhin bilden die Stämme noch den Kern der Bevölkerung, auch da, wo der Staat nicht mehr den Namen des Stammes trägt. Die Bevölkerung Hannovers ist niedersächsischen, die Württembergs alemannischen oder schwäbischen Stammes. Die Dialektunterschiede in Deutschland bewahren noch die Stammesunterschiede.

So gehen die deutschen Bundesstaaten zurück auf die alten Stammesherzogtümer. Die deutschen Bundesfürsten sind die legitimen Nachfolger der alten Grafen, Gau- und Landgrafen und der Herzoge.

Die alten Stammesfürsten waren Heerführer im Kriege, Richter im Frieden; ihre Macht aber war beschränkt durch die Rechte der freien Männer.

Im modernen Verfassungsstaat lebt diese Beschränkung der Fürstengewalt wieder auf, und der Schutz nach innen und außen, die Verwaltung des Rechtes und die